



Orientierung zu Anspruch auf Arbeitslosengelder bei Penserverlust

Musiklehrpersonen an Musikschulen können von einem schleichenden Penserverlust betroffen sein. Unterrichtest du an verschiedenen Musikschulen und gehst du zudem noch freiberuflichen Tätigkeiten nach, hast allein du die Übersicht über deinen Beschäftigungsgrad. Im Falle eines schleichenden Penserverlusts kann dein Vorgehen für den Anspruch auf Arbeitslosengelder bei Teilarbeitslosigkeit entscheidend sein.

Folgendes ist zu beachten:

Die Arbeitslosenkassen sind Ansprechstellen für alle Fragen bezüglich Anrecht und Umfang von Geldleistungen. Ihre Aufgabe ist es, allfällige Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen. **Ob ein Anspruch auf Arbeitslosengelder besteht und wie hoch dieser ist, kann von der Arbeitslosenkasse nur aufgrund des individuellen Dossiers entschieden werden.**

Zuständig ist in der Regel die für den Wohnkanton zuständige Arbeitslosenkasse.

Kantone Ob- und Nidwalden: http://www.ow.ch/de/verwaltung/aemter/?amt_id=165

Kanton Luzern: <https://wira.lu.ch/abteilungen/arbeitslosenkasse>

(Neben den öffentlichen Kantonalen Kassen bestehen auch Kassen von Berufsverbänden.)

- Grundlage für die Überprüfung des Anspruchs auf Geldleistungen sind der geltende Arbeitsvertrag sowie weitere, von der Arbeitslosenkasse individuell abzuklärende Voraussetzungen.
- Die Anmeldung beim Arbeitsamt des Wohnortes oder der vom Kanton bestimmten Stelle gilt als **Stichtag** zur Rückverfolgung eines Anspruchs.
- Als Regel für einen Anspruch auf Entschädigung gilt ein Verdienst-/Arbeitsausfall von mehr als 20% bei Personen mit Anrecht auf ein Taggeld von 80%, und einem Verdienstaufschlag von mehr als 30% bei Personen mit Anrecht auf ein Taggeld von 70% (siehe dazu Art. 22 AVIG).
- Die Reduktion (20% bzw. 30%) bezieht sich auf das tatsächliche Pensum und nicht auf eine Vollzeitstelle.
- Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich der versicherte Verdienst, der sich aus dem Durchschnittslohn der letzten 6 Beitragsmonate bemisst. Fällt der Durchschnittslohn der vergangenen 12 Beitragsmonate höher aus als jener der 6 Monate, ist dieser massgebend (Art. 9 AVIG).
- **Die frühzeitige Anmeldung zur Abklärung eines vermuteten Anspruchs kann entscheidend sein!**

Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (AVIG):

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19820159/index.html>